31. August 2021

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 23.08.2021**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/5535-**

**Betr.: Macht die Schulbehörde Polizeiarbeit? Fragen zum Konflikt zwischen-Cop4U und minderjährigen Hamburger:innen**

Einleitung für die Fragen:

Letzten Donnerstag kam es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung zwischen einem Cop4U und einer größeren Anzahl an Schüler:innen, aus der ein größerer Polizeieinsatz und eine zum Teil sehr undifferenzierte Berichterstattung. Was jetzt geboten ist, ist die besonnene professionelle Analyse des Geschehenen und daraus abzuleitende Konzepte zukünftiger pädagogischer Konfliktlösungen. Angesichts öffentlicher Einlassungen seitens des Schulsenators, was jetzt dringend zu tun sei, und Informationen darüber, dass er bereits bestimmte Maßnahmen verhängt habe, stellt sich allerdings die Frage, ob die Behörde in der Lage ist, die gebotene Ruhe herzustellen, um gemeinsam mit der betroffenen Schule, ihrer Gremien und möglicherweise der Jugendhilfe nun zu klugen und tragfähigen pädagogischen Lösungen zu kommen.

Wie der Pressemeldung der Polizei vom 20. August 2021 zu entnehmen ist, haben am 19. August 2021 mehrere Schülerinnen und Schüler in Hamburg-Eimsbüttel einen Polizeibeamten, der einen Streit zwischen zwei Jungen schlichten wollte, tätlich angegriffen. Siehe Pressemitteilung 210820-1. der Polizei https://www.presseportal.de/blaulicht/pm.

Lehrkräfte der Ida Ehre Schule unterstützten die Polizei aktiv in dem Bemühen, die aggressive Situation zu entschärfen.

Es erfolgte am Freitag in elf Fällen eine vorläufige Beurlaubung vom Schulbesuch durch die Schulleiterin gem. § 49 Abs. 9 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG). Dabei handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme zur Aufrechterhaltung des geordneten Schullebens, bis die notwendigen Aufklärungen abgeschlossen und die Vorbereitungen für Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Der Präses der für Bildung zuständigen Behörde hat öffentlich erklärt, dass Gewalt weder in der noch vor der Schule akzeptiert wird und dagegen mit aller Konsequenz vorgegangen wird. Der Präses der für Bildung zuständigen Behörde unterstützt im regelhaften Austausch die Schulleitung, bei dem umsichtigen und konsequenten Umgang mit den Vorfällen.

Die Schulleitung organisiert und unterstützt die regelhaft vorgesehene Krisenintervention in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle Gewaltprävention der für Bildung zuständigen Behörde, dem zuständigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) und der Polizei.

Sie hat das pädagogische Personal der Schule informiert und beraten sowie die Schulgemeinschaften unterrichtet. Sie hat und wird Freiräume für die pädagogische Aufarbeitung der Geschehnisse im Unterricht ermöglichen, um den hohen Bedarf an Information und Transparenz hinsichtlich des Geschehens zu entsprechen. Ferner stellt sie die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Sorgeberechtigten sicher.

Die Beratungsstelle Gewaltprävention der für Bildung zuständigen Behörde leitete am Donnerstag erste Unterstützungsmaßnahmen gemeinsam mit dem zuständigen ReBBZ ein. Fachkräfte der Beratungsstelle Gewaltprävention waren am Freitag, den 20. August 2021, und am Montag, den 23. August 2021, zur Unterstützung in der Ida Ehre Schule, um beispielsweise schulische Fachkräfte zu beraten sowie Elterngespräche und Gespräche mit Schülerinnen und Schülern zu führen. Die zuständigen ReBBZ beteiligten sich mit bis zu sieben Fachkräften an der Krisenintervention direkt nach dem Vorfall, um den Schulleitungen, den Lehrkräften, aber auch den Klassengemeinschaften und einzelnen am Geschehen beteiligten Schülerinnen und Schülern eine schulpsychologische bzw. fachliche Unterstützung anzubieten.

Eine Krisenintervention ist wegen der durch den Vorfall selbst und die Notwendigkeit von Polizeiintervention an der Schule ausgelösten Verunsicherung und situativen Überforderung von Schülerinnen und Schülern notwendig. Hinzu kommt der Beratungsbedarfs von Sorgeberechtigten und Beschäftigten der Schule.

Ausgebildete Gewaltmoderatorinnen und Gewaltmoderatoren, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Fachkräfte für Opferschutz (BeOS) und Fachkräfte für Gewaltprävention (GiK) aus den zuständigen ReBBZ sind sowohl in der Einzelfallberatung als auch in der Schulberatung (Beratung der schulischen Fachkräfte, des Beratungsdienstes der Schule, der Schulleitung) im Einsatz. Die Krisenintervention ist noch nicht abgeschlossen. Kurz- und mittelfristig stehen die Fachkräfte der ReBBZ auch für eine Unterstützung bei der Aufarbeitung der Geschehnisse und für langfristig hilfreiche konzeptionelle Anpassungen im Schulalltag (Präventionsmaßnahmen) zur Verfügung.

Es ist eine pädagogische Aufarbeitung der aus der Menge heraus erfolgten Aggression gegenüber den Polizeibeamten notwendig, welche die Schülerinnen und Schülern der Schule darin unterstützt, eine eigene, fundierte Haltung gegenüber Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung und gegenüber dem staatlichen Gewaltmonopol zu entwickeln und eine reflektierte Position im Zusammenhang mit Kritik und Zivilcourage zu festigen. Im Zusammenhang mit den Filmaufnahmen aus der Menge heraus sind auch medienpädagogische Aspekte zu berücksichtigen.

Ferner sieht die Schule die Notwendigkeit einer kritischen Betrachtung des bestehenden Konzepts zur Gewaltprävention und gegebenenfalls seine zeitnahe Überarbeitung als vordringliche Aufgabe an und wird hierbei durch die Beratungsstelle Gewaltprävention und das zuständige ReBBZ im Rahmen der Nachsorge unterstützt. Auch hierbei steht ihr die Beratung durch die zuständige regionale Schulaufsicht zur Verfügung.

Im Übrigen siehe Drs. 22/5528 und 22/5538.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. Welche Schritte unternahmen die jeweiligen Schulen auf welcher schulrechtlichen Grundlage?

Welche Schritte planen welche Schulen weiterhin?

Als pädagogische Maßnahme prüft die Schule die Sanktionierung von individuellem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern gemäß § 49 HmbSG.

Aus § 49 Abs. 1 Satz 1 HmbSG ergibt sich, dass Ordnungsmaßnahmen die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gewährleisten. Außerschulisches Verhalten kann Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme bieten, wenn es feststellbare negative Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat, insbesondere wenn es den Schulfrieden stört oder den Unterrichtsbetrieb negativ beeinflusst.

Die jeweilige Klassenkonferenz in ihrer gesetzlichen Zusammensetzung als Disziplinarkonferenz holt regelhaft im Vorwege schriftliche Stellungnahmen der betreffenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten ein, beachtet bei Sanktionen das Primat von Erziehungsmaßnahmen gegenüber Ordnungsmaßnahmen, beschließt Ordnungsmaßnahmen zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule gem. § 49 Abs. 4 Nr. 1 – 2 HmbSG bzw. beantragt Maßnahmen gem. § 49 Abs. 4 Nr. 3 – 4 HmbSG bei der Lehrerkonferenz. Bei besonders schwerem Fehlverhalten beantragt die Lehrerkonferenz Maßnahmen gem. § 49 Abs. 4 Nr. 5 – 6 HmbSG bei der für Bildung zuständigen Behörde, hierzu kann die Behörde eine schulpsychologische Stellungnahme einholen.

Verfahren im Rahmen von § 49 HmbSG sind bereits eingeleitet, Anhörungen von betreffenden Schülerinnen und Schülern und ihrer Sorgeberechtigten erfolgen zurzeit. Über Ordnungsmaßnahmen nach § 48 Abs. 4 HmbSG wurde noch nicht entschieden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. Welche Schritte unternahm bis dato die zuständige Schulaufsicht (sowohl in Schulregion 8 wie in Schulregion 9)?

Welche Schritte sind weiterhin geplant?

Die zuständige regionale Schulaufsicht berät die Schulleitung und unterstützt sie bei der Wahrnehmung der o. g. Maßnahmen.

1. Welche Schritte unternahm bisher das zuständige ReBBZ?

Welche Schritte sind weiterhin geplant?

1. Welche Schritte unternahm bisher das Referat Gewaltprävention des LI?

Welche Schritte sind weiterhin geplant?

Siehe Vorbemerkung.

1. An welchen Schulen wurden bisher Lehrerkonferenzen zu besagtem Vorfall einberufen?

An der Ida Ehre Schule fand am Montag, den 23. August 2021, vor Unterrichtsbeginn eine außerordentliche Dienstbesprechung der Lehrkräfte statt, auf der die Schulleitung gemeinsam mit der Beratungsstelle Gewaltprävention und der Polizei den Lehrkräften die Sachlage erläutert hat. Diese Information war Grundlage des in den ersten beiden Stunden angesetzten Tutorenunterrichts zur Information aller Schülerinnen und Schüler und für eine erste pädagogische Aufarbeitung des Vorfalls.

1. Wurden bis dato Schüler:innen vom Unterricht suspendiert?

Wenn ja, wie viele Schüler:innen welcher Schule(n) für wie lange und aufgrund welcher schulrechtlichen Grundlage?

Wer hat die Suspendierung angeordnet?

Siehe Vorbemerkung.

1. Wurden die Betreuungslehrkräfte, der Schulberatungsdienst und/oder die Schulsozialbetreuung eingebunden? Wenn ja, in welchem Umfang?

Wurden Erziehungsmaßnahmen, die laut Schulgesetz grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen haben, geprüft?

Wenn ja, welche? Und unter Einbezug welcher Beteiligten? Wie wurden die diskutierten Erziehungsmaßnahmen jeweils bewertet?

1. Welche Möglichkeiten der eigenen Darstellung wurde den suspendierten Schüler:innen eingeräumt?

Wenn nicht, aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen nicht?

1. Wurde den Sorgeberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, vor der Ordnungsmaßnahme angehört zu werden? Wenn nicht, auf welcher Grundlage nicht und aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen nicht?
2. Wurden Ordnungsmaßnahmen auf der Lehrerkonferenz entschieden? Wenn nicht, auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Ordnungsmaßnahmen von wem entschieden?
3. Obliegt es nach Ansicht des Senats überhaupt im Ermessen der Schule, etwaige Maßnahmen zu erlassen, da laut Pressemeldung der Polizei der Vorfall nach Schulschluss außerhalb des Schulgeländes stattgefunden hat.

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

1. Waren bis dato Polizist:innen auf schulischem Gelände oder im schulischen Umfeld in der Schulregion 8 eingesetzt?

Wenn ja, wer ordnete diesen Einsatz an?

Wie viele Beamte waren wann wie lange im Einsatz?

Welches Ziel verfolgt(e) der Einsatz?

Wie lange werden Beamte auf schulischem Gelände und im schulischen Umfeld in der Schulregion 8 eingesetzt werden?

Wie wird ein Erfolg der polizeilichen Maßnahme bemessen?

Die polizeiliche Präsenz wurde auf Anordnung der Dienststellenleitung des PK 17 rund um die Ida Ehre Schule nach dem 19. August 2021 erhöht. Das PK 17 und die Schulleitung befinden sich in einem permanenten Austausch, um erneute Störungen frühzeitig zu erkennen bzw. zu verhindern.

Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr. Im Übrigen berühren die Fragen die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

1. Aus welchem sachlichen und fachlichen Grund hat es der Schulsenator bisher unterlassen, sich bis zur eindeutigen Klärung des Vorfalls hinter seine unterstehenden Schulen und ihre pädagogische Arbeit zu stellen?
2. Inwiefern hat sich der Schulsenator bis dato intern gegenüber welchen Stellen mit Bezug auf den Vorfall am 19. August geäußert?
3. Welche Sorgfalt auf Einhaltung der schulgesetzlichen Grundlagen von Ordnungsmaßnahmen lässt der Schulsenator walten?
4. Wenn der Schulsenator öffentlich „Konsequenz“ und „Härte“ fordert, auf welcher pädagogischen und rechtlichen Grundlage erhebt er diese Forderung?
5. Welches Ziel verfolgt der Schulsenator mit seinen bisherigen öffentlichen Äußerungen zum Vorfall am 19. August?

Der Präses der für Bildung zuständigen Behörde hat sich hinter die Ida Ehre Schule und die Schulleitung gestellt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

1. Welche Schritte unternimmt der Senat/die zuständige Behörde, um den in die Auseinandersetzung involvierten minderjährigen Jungen, der in staatlich betreut wird, vor weiterer Stigmatisierung zu schützen?
2. In welcher Weise ist die Leitung der Jugendgruppe bzw. der Träger, in der der betreffende Junge wohnt, in die Konfliktbearbeitung mit einbezogen?

Soweit die erfragten Informationen personenbezogene Daten aus dem Bereich der Jugendhilfe betreffen, handelt es sich um Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 S. 1 Zehntes Sozialgesetzbuch - SGB X), die der Senat gemäß § 67b Abs. 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch oder gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung mit Einwilligung der Betroffenen weitergeben darf. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen. Einwilligungen zur Datenübermittlung liegen nicht vor. Hinsichtlich der erfragten Informationen, die personenbezogene Daten aus dem Bereich der Jugendhilfe betreffen, ist der Senat daher aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 ff SGB X an der Beantwortung der Fragen gehindert.